

# Richtlinie zur Förderung von Investitionsmaßnahmen am Flughafen Bremen

## **1 Zweck der Förderung, Rechtsgrundlage**

- 1.1 Der Flughafen Bremen ist der einzige öffentliche Verkehrsflughafen im Land Bremen. Mit rund 2,5 Mio. Passagieren, 40.000 Flugbewegungen und einem Frachtaufkommen von weniger als 20.000 Tonnen pro Jahr gehört er zu den Regionalflughäfen mittlerer Größenordnung in Deutschland. Für die Bürgerinnen und Bürger, die Tourismusbranche sowie international tätige und vernetzten Unternehmen ist diese Anbindung von überragender Bedeutung. Auch das Umland profitiert intensiv von den Anbindungen. Um den Erhalt des Flughafens nachhaltig zu sichern, sind Investitionen in die Flughafeninfrastruktur notwendig. Die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch die Senatorin für Wissenschaft und Häfen, fördert diese Investitionen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- 1.2 Die Förderung erfolgt auf der Grundlage und unter Beachtung
- dieser Förderrichtlinie;
  - der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere §§ 23 und 44 der Bremischen Landeshaushaltsordnung (BremLHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV LHO) in der jeweils geltenden Fassung;
  - der §§ 48, 49 und 49a des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung
  - der Bestimmungen des europäischen Beihilferechts, insbesondere der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung - "AGVO")<sup>1</sup>.
- 1.3 Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

## **2 Gegenstand**

Gefördert werden Investitionen in die Flughafeninfrastruktur gemäß Artikel 56a AGVO.

Als Flughafeninfrastruktur gilt die Infrastruktur und Ausrüstung für die Erbringung von Flughafendienstleistungen durch den Flughafen für Luftverkehrsgesellschaften und sonstige Dienstleister. Hierzu zählen Start- und Landebahnen, Terminals, Vorfeldflächen, Rollbahnen, zentralisierte Bodenabfertigungsinfrastruktur sowie alle Einrichtungen, die die Erbringung von Flughafendienstleistungen direkt unterstützen.

---

1 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.6.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl.EU Nr. L 187/1 v. 26.6.2014), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2017/1084 v. 14.6.2017 (ABl.EU Nr. L 156/1 v. 20.6.2017).

Zu den Flughafendienstleistungen zählen alle Dienstleistungen für Luftverkehrsgesellschaften, mit denen die Abfertigung von Luftfahrzeugen von der Landung bis zum Start sowie von Fluggästen und Fracht gewährleistet wird, damit Luftverkehrsgesellschaften Luftverkehrsdienstleistungen erbringen können. Darunter fällt auch die Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten und die Bereitstellung zentralisierter Bodenabfertigungsinfrastruktur.

Nicht zur Flughafeninfrastruktur gehört Infrastruktur und Ausrüstung, die in erster Linie für nicht luftverkehrsbezogene Tätigkeiten benötigt wird. Als nicht luftverkehrsbezogenen Tätigkeiten gelten gewerbliche Dienstleistungen für Luftverkehrsgesellschaften oder andere Nutzer des Flughafens (z.B. Nebendienstleistungen für Passagiere, Spediteure oder andere Dienstleister, die Vermietung von Büro- und Verkaufsräumen, Parkplätze, Hotels).

### **3 Zuwendungsempfänger**

- 3.1 Antragsberechtigt sind die Flughafen Bremen GmbH (FBG) als Betreiberin des Flughafen Bremen sowie alle weiteren Unternehmen, die für den Flughafen Bremen Flughafendienstleistungen erbringen.
- 3.2 Ausgeschlossen sind Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist.

Ausgeschlossen sind ferner Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nummer 18 AGVO.

### **4 Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Zuwendungen dürfen grundsätzlich nur für Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen wurden. Als Beginn der Arbeiten gilt der Beginn der Bauarbeiten bzw. die erste rechtsverbindliche Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht. Der Erwerb von Grundstücken sowie Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen oder die Erstellung von Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten.

Zuwendungen für Vorhaben, die zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits begonnen wurden, können nicht bewilligt werden. Als Zeitpunkt der Antragstellung gilt der Zeitpunkt, an dem ein schriftlicher Antrag gestellt wurde, der die unter Nummer 6.1 aufgeführten Mindestangaben enthält.

Zuwendungen für Vorhaben, die nach Antragstellung, aber vor Bewilligung begonnen wurden ("vorzeitiger Maßnahmebeginn") dürfen nur ausnahmsweise bewilligt werden, wenn das Vorhaben nicht rechtzeitig voraussehbar war und aus sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen keinen Aufschub duldet, der vorzeitige Beginn durch Vorbescheid – ohne Rechtsanspruch auf eine spätere Zuwendung – zugelassen wurde oder der/die Beauftragte für den Haushalt zugestimmt hat.

- 4.2 Die Investition darf nicht über das für die Aufnahme des erwarteten mittelfristigen Verkehrsaufkommens erforderliche Maß hinausgehen, das auf der Grundlage realistischer Prognosen ermittelt wurde.

- 4.3 Die Investition darf nicht dazu führen, dass sich das durchschnittliche jährliche Passagieraufkommen in den beiden Geschäftsjahren nach der Beihilfegewährung auf mehr als drei Millionen Passagiere erhöht.

Die Investition darf ferner nicht dazu führen, dass sich das durchschnittliche jährliche Frachtaufkommen in den beiden Geschäftsjahren nach der Beihilfegewährung auf mehr als 200 000 Tonnen erhöht.

- 4.4 Die weiteren Anforderungen des Artikel 56a AGVO sind zu beachten.

## **5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

- 5.1. Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung in der Form eines Zuschusses gewährt.

- 5.2 Beihilfefähig sind die Kosten (einschließlich Planungskosten) für Investitionen in die Flughafeninfrastruktur.

- 5.3 Der Betrag darf nicht höher sein als

- 50 % der beihilfefähigen Kosten, wenn das durchschnittliche jährliche Passagieraufkommen in den beiden Geschäftsjahren vor der tatsächlichen Beihilfegewährung eine Million bis drei Millionen Passagiere betrug;
- 75 % der beihilfefähigen Kosten, wenn das durchschnittliche jährliche Passagieraufkommen in den beiden Geschäftsjahren vor der tatsächlichen Beihilfegewährung bis zu eine Million Passagiere betrug.

- 5.4 Der Betrag darf zudem die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem mit der Investition erzielten Betriebsgewinn nicht übersteigen. Der Betriebsgewinn wird vorab, auf der Grundlage realistischer Projektionen, oder über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Kosten abgezogen.

Als Betriebsgewinn gilt die Differenz zwischen den abgezinsten Einnahmen und den abgezinsten Betriebskosten im Laufe der wirtschaftlichen Lebensdauer der Investition, wenn diese Differenz positiv ist.

Zu den Betriebskosten zählen Kosten wie Personal-, Material-, Fremdleistungs-, Kommunikations-, Energie-, Wartungs-, Miet- und Verwaltungskosten. Nicht zu den Betriebskosten zählen die Abschreibungs- und Finanzierungskosten, wenn sie durch die Investitionsbeihilfe gedeckt sind.

- 5.5 Für die Berechnung der Beihilfenintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die beihilfefähigen Kosten sind durch klare, spezifische und aktuelle schriftliche Unterlagen zu belegen. Beihilfen, die in mehreren Tranchen gezahlt werden, werden auf ihren Wert zum Gewährungszeitpunkt abgezinst. Gleiches gilt für die beihilfefähigen Kosten. Für die Abzinsung gilt der zum Gewährungszeitpunkt geltende Abzinsungssatz.

- 5.6 Die Kumulierung mit anderen öffentlichen Förderungen ist zulässig. Bei Kumulierung mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten darf die höchste nach der AGVO geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste Beihilfebetrug nicht überschritten werden. Bei Kumulierung mit einer De-minimis-Beihilfe für dieselben beihilfefähigen Kosten darf die nach der AGVO geltende Beihilfeintensität bzw. der Beihilfebetrug nicht überschritten werden.

## **6 Verfahren**

- 6.1 Anträge sind zu richten an

Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen  
Katharinenstraße 37  
28195 Bremen.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name und Größe des Unternehmens
- Beschreibung des Vorhabens mit Angaben des Beginns und des Abschlusses,
- Standort des Vorhabens
- Kosten des Vorhabens,
- Art und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

Mit dem Antrag ist eine Wirtschaftlichkeitsberechnung einzureichen. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, weitere Unterlagen einzufordern.

- 6.2 Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung ("ANBest-P") werden Bestandteil des Zuwendungsbescheids.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO.

- 6.3 Einzelbeihilfen von über 500.000 EUR werden nach Maßgabe von Artikel 9 Absatz 1 AGVO mit den aus Anhang III zur AGVO ersichtlichen Informationen veröffentlicht.

## **7 Geltungsdauer**

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1.7.2021 in Kraft und gilt bis zum 30.6.2024.

Bremen, den 14.07.2021

Dr. Schilling

Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen